

Einsender (ggf. Stempel):

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 18.10.2010

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom:

- Gericht: Hausrechtliches OLG Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 12WF 160/10

Normen: §1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB

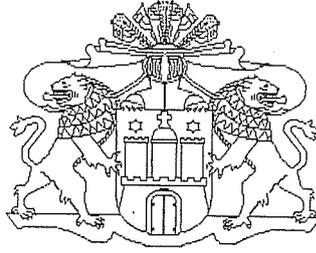
Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Ausschuy v. Verfassungswidrigkeit

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Vaterschaftsaufhebungsverfahren wird aufgesch. d.



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Beschluss

Geschäftszeichen:

12 WF 160/10
982 F 292/09

In der Familiensache

Freie und Hansestadt Hamburg, Einwohner-Zentralamt,
vertreten durch die Behörde für Inneres,
Abteilung für Rechtsangelegenheiten und bürgerschaftliche Eingaben,
Amsinckstraße 28, 20097 Hamburg
E 20/06072600071

- Antragstellerin -

gegen

1.

- Antragsgegner –

2.

erin –

Ergänzungspflegerin:

Rechtsanwältin Sylvia Klaffke,
Lange Reihe 51, 20099 Hamburg, 069/09

3.

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte zu 3.:

Rechtsanwältin Ilka Quirling,
Steindamm 91, 20099 Hamburg
069-09

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 3. Familiensenat, am 28. September 2010, durch die Richter am Oberlandesgericht

Bayreuther-Lutz, Tietz, Dr. Tempel-Kromminga:

Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 2. wird der Beschluss des Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Familiengericht, vom 11.6.2010 geändert.

Das vorliegende Verfahren wird in entsprechender Anwendung von § 21 FamFG bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt.

Gründe:

Das Familiengericht hat durch Beschluss vom 11.6.2010 den Antrag der Beteiligten zu 2. und 3. auf Aussetzung des Verfahrens zurückgewiesen. Gegen den am 22.6.2010 zugestellten Beschluss hat die Beteiligte zu 2. mit Eingang am 1.7.2010 (per Fax) sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde wurde gem. §§ 21 Abs. 2 FamFG, 568 Satz 2 Nr. 2 ZPO dem Senat zur Entscheidung vorgelegt und führt zur Änderung der Entscheidung des Familiengerichts.

Die gem. §§ 21 Abs. 2 FamFG, 569 ZPO rechtzeitig eingelegte Beschwerde ist zulässig. Durch § 21 Abs. 2 FamFG wird die Anfechtbarkeit des Beschlusses über die Frage der Aussetzung geregelt, d.h. das Rechtsmittel ist sowohl gegen die Aussetzung als auch deren Ablehnung gegeben (vergl. dazu Bumiller/Harders, FamFG, 9. Aufl. 2009, § 21 Anm.3; Keidel/Sternal, FamFG, 16. Auflage, § 21 Rz. 32; Zöller/Geimer, ZPO, 28. Auflage, § 21 Rz. 4) und nicht – wie die Antragstellerin meint – auf den Fall beschränkt, dass das Gericht die Aussetzung anordnet.

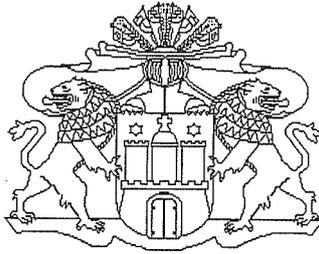
Im Ergebnis hat das Rechtsmittel dahingehend Erfolg, dass der Senat das Verfahren aussetzt. Zur Begründung wird auf den Beschluss vom 11. 8.2010 Bezug genommen.

Über die Kosten der Beschwerde wird in der späteren Endentscheidung mit zu entscheiden sein (§ 82 FamFG).

Bayreuther-Lutz

Tietz

Tempel-Kromminga



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluss**

Geschäftszeichen:

12 WF 160/10

982 F 292/09

In der Familiensache

Freie und Hansestadt Hamburg, Einwohner-Zentralamt
vertreten durch die Behörde für Inneres, Abteilung für Rechtsangelegenheiten und
bürgerschaftliche Eingaben, Amsinckstraße 28, 20097 Hamburg
E 20/06072600071

- Antragstellerin -

gegen

1.

Hä

- Antragsgegner -

2.

vei

3

ng,

amburg

- Antragsgegnerin -

Ergänzungspflegerin: Rechtsanwältin Sylvia Klaffke,
Lange Reihe 51, 20099 Hamburg, 069/09

3.

Bi

burg

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte/r: zu 3). Rechtsanwältin Ilka Quirling,
Steindamm 91, 20099 Hamburg
069-09

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **3. Familiensenat**,
am 11.8.2010 durch die Richter am Oberlandesgericht

Bayreuther-Lutz

Huusmann

Tietz

Der Senat beabsichtigt, das vorliegende Verfahren in entsprechender Anwendung von § 21 FamFG bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Hamburg-Altona, Familiengericht, vom 15.4.2010 (Geschäftsnummer 350 F 118/09, veröffentlicht bei Juris) auszusetzen.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, dazu binnen eines Monats Stellung zu nehmen.

Gründe

Das Amtsgericht Hamburg-Altona, Familiengericht, hält die Regelung des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB für verfassungswidrig. Der Senat kann sich nach erneuter Beratung den verschiedentlich geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht verschließen, insbesondere, was mögliche Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz anbelangt.

Da die Verfassungsmäßigkeit des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB nicht zweifelsfrei ist und bereits den Gegenstand einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht bildet, wird das vorliegende Verfahren bis zu dessen Entscheidung ausgesetzt werden müssen (vergl. dazu die Beschlüsse des BGH vom 25.3.1998 – VIII ZR 337/97 – und vom 18.7.2000 – VIII ZR 323/99, jeweils veröffentlicht bei Juris).

Bayreuther-Lutz

Huusmann

Tietz

